

# Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postcheck-Nummer: Breslau 615

Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,  
Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 20.

Freitag, den 16. Oktober 1931.

XVIII. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Werbeversuch der tschechischen Schuhfabrik Bata. — 2. Mein Führer im Straßenverkehr. — 3. Stellenbeitrag zur Landesmittelschulkasse. — 4. Neues Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen. — 5. Besuch der Kinematographentheater durch Schüler und Schülerinnen. — 6. Sammlung zugunsten der Erhaltung des Goethehauses in Frankfurt a. M. — 7. Stundenzahl an Mittelschulen und gehobenen Klassen. — 8. Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugendberziehung. — 9. Anmeldung des Bedarfs an Leesebüchern für bergknappschäftliche Schulkinder. — 10. Genehmigung zur Leitung einer privaten polnischen Kleinkinderschule. — 11. Verordnung über die Bestrafung der Schulversäumnisse blinder und taubstummer Kinder. — 12. Schulpraktische Ecke. — 13. Gedenken Zwinglis. — 14. Personalnachrichten. — 15. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

## I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Werbeversuch der tschechischen Schuhfabrik Bata.

Es ist mir berichtet worden, daß die tschechische Schuhfabrik Bata durch Verteilung von Rabattmarken für arme Kinder usw. in den Schulen eine Werbetätigkeit für ihre Erzeugnisse auszuüben versucht.

Unter Hinweis auf den Zentralerlaß vom 9. Dezember 1929\*) — U. III A. 2318 — (Sentralblatt S. 365) erlaube ich, darauf hinzuwirken, daß die Schulen derartigen Werbeversuchen jedenfalls verschlossen bleiben.

Dieser Erlaß gelangt nur im Zentralblatt zur Veröffentlichung.

Berlin, den 19. August 1931.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A Nr. 1476 U II.

Nr. 2.

Mein Führer im Straßenverkehr.

Durch meinen Erlaß vom 27. Januar 1930\*\*) — U. III A. 2767 U. II — (Sentralblatt S. 52) habe ich den mir unterstellten Schulen zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für die Aufklärung über Verkehrsvoorschriften und Gefahren zu wirken. Als Hilfsmittel für diesen Unterricht empfehle ich den von Studienrat Dr. Erich Meyer und Polizeimajor Langenscheid verfaßten Leitfaden Mein Führer im Straßenverkehr, der die Verhaltensmaßregeln im Straßenverkehr in anschaulicher Weise darstellt und zum Preis von 50 Rpf. von der Verlagsge-

schaft m. b. H. „Schadenverhütung“ in Berlin-Tempelhof, Albionstraße 21/23, bezogen werden kann.

Ich erlaube, die mir unterstellten Schulen in geeigneter Weise auf den Leitfaden hinzuweisen.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 21. August 1931.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
U III A Nr. 1409 U II.

Nr. 3.

Stellenbeitrag zur Landesmittelschulkasse vom  
1. Juli 1931 ab.

Nachdem die Dienst- und Versorgungsbezüge der Lehrkräfte an den öffentlichen mittleren Schulen auf Grund der zweiten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab weiter gehört worden sind, wird der Stellenbeitrag zur Landesmittelschulkasse von diesem Zeitpunkt ab bis auf weiteres auf monatlich 570 RM. für die Lehrerstelle und auf 215 RM. für die Lehrerinstelle festgesetzt. Für jede Lehrerinstelle, deren Inhaberin das Grundgehalt ungekürzt erhält, ist der für die Lehrerstelle geltende Beitragssatz einzuzahlen.

Neben dem allgemeinen Stellenbeitrag sind von den Unterhaltsträgern der öffentlichen mittleren Schulen vom 1. Juli 1931 ab einzuzahlen:

- a) der Betrag, der an rubegehaltstfähigen Stellenzulagen an die Lehrer des einzelnen Unterhaltsträgers tatsächlich gezahlt wird, nach einzigem Zahlung von 20%.

\*) Amtl. Schulblatt 1930, S. 21.

\*\*) Amtl. Schulblatt 1930, S. 62.

- b) der Betrag, der an Ruhegehaltsfähigen Beförderungszustufen an die Lehrer des einzelnen Unterrichtsträgers tatsächlich gezahlt wird, wobei einem Zuschlag von 20%,
- c) von Unterhaltungsträgern, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A beziehen, für jede Schulstelle monatlich 15,80 RM, und von Unterhaltungsträgern, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Sonderklasse erhalten, für jede Lehrstelle monatlich 26,40 RM,
- d) von Unterhaltungsträgern, deren Lehrer örtliche Sonderzuschläge erhalten, ein Beitrag, der bei einem örtlichen Sonderzuschlag von 1% des Grundgebhalts für die Lehrstelle auf 2,70 RM, monatlich und für die Lehrerstelle auf 2,40 RM, monatlich festgesetzt wird. Ein Beitrag sind daher zu erheben:

bei einem Zuschlag von	monatlich	Stelle monatlich
1%	8,10 RM.	7,20 RM.
2%	15,50	12,—

Die Höhe der sich hiernach für die einzelnen Schulunterhaltungsträger für die Zeit vom 1. Juli 1931 ab ergebenden monatlichen Gesamtbeiträge ist von der Regierung (dem Provinziallandtagkollegium) alsbald neu festzusetzen und dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Aus der Mitteilung ist ersichtlich sein, wie sich der Gesamtbeitrag auf den allgemeinen Stellenbeitrag und die einzelnen Vorausleistungen verteilt.

Hinsichtlich der für Stellenzulagen und Beförderungszustufe einzuziehenden Beträge (§ 22 Absatz 1 a und b des H.B.G.) wird bestimmt, daß diese Vorausleistungen von dem durchschnittlich um 12% gekürzten Beträgen zu berechnen sind. Bei einer Stellenzulage von monatlich 100 RM beträgt die Vorausleistung vom 1. Februar 1931 ab: 100 RM — 8% = 92,00 RM, vom 1. Juli 1931 ab dagegen 100 RM — 12% = 88,00 RM. Die Beträge sind gegebenenfalls auf 10 Rpf. nach unten abzurunden.

Dieser Betrag wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung und im Pr. Bef.M. abgedruckt werden.

Berlin W. 8., den 31. August 1931.

**Zugleich im Namen des Finanzministers:**  
**Der Preussische Minister**  
**für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Min. f. Wiss. u. K. H. D. 1480.

Fin. Min. I B 3201/30. 8.

H. 4.

**Neues Merkblatt für Verhaltensmaßnahmen gegenüber elektrischen Freileitungen.**

Wie Rücksicht auf die ständige Zunahme elektrischer Anlagen hoher Betriebsspannungen und die dadurch bedingte Lebensgefährdung wurde ich zuerst auf das vom Preussischen Minister für Elektrotechnik seit 1925 neu herausgegebene Merkblatt für Verhaltensmaßnahmen gegenüber elektrischen Freileitungen aufmerksam, das gegenüber dem von 1914 herausgegebenen und Erweiterungen enthält. Eine Abdruck des neuen Merkblattes ist beige-

Ich ersuche zu veranlassen, daß der Inhalt des Merkblattes zum Gegenstand der Besprechung in den Schulen gemacht wird. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß jedes unnötige Derweilen unter oder in der Nähe von Freileitungen, insbesondere im freien Lande, zu vermeiden ist.

Berlin W. 8., den 1. September 1931.

**Der Preussische Minister**  
**für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III A Nr. 1288 U II.

Wir ersuchen um weitere Veranlassung im Sinne vorstehenden Erlasses.

Oppeln, den 26. September 1931.

**Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**  
 H o 6 gen. Nr. 363.

**Merkblatt für Verhaltensmaßnahmen gegenüber elektrischen Freileitungen.**  
 Gültig ab 1. Oktober 1925.

Die Berührung aller elektrischen Leitungen ist grundsätzlich zu vermeiden.

Nicht nur die Berührung solcher Leitungen, deren Masse durch rote Blüßstiele oder Warnungsschilder gekennzeichnet sind, ist lebensgefährlich; auch nicht gekennzeichnete Leitungen können unter Umständen, die der Nichtfachmann nicht beurteilen kann, Gefahren bringen.

Bei allen Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen, z. B. beim Fällen und Ausästen von Bäumen, beim Aufstellen von Gerüsten für Bauten und Brunnenbohrungen, bei allen Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, beim Fensterputzen, beim Be- und Entladen von Erntewagen, beim Erctiden von Getreidemieten, beim Aufrichten von Leitern zum Obstpfücken und zum Feuerlösen sowie beim Bau von Luftleitern (Antennen) für Funkanlagen und dergleichen, ist die Berührung der Leitungen, der Isolatoren und der an Holzmalten angebrachten Eisenteile, auch der Ankerdrähte, zu vermeiden. Besonders ist beim Fällen von Bäumen darauf zu achten, daß diese nicht gegen die Leitungen oder Masten stürzen. Besitzt eine derartige Berührungsgefahr, so ist die nächste Betriebsstelle der Überlandzentrale (des Elektrizitätswerkes) vor Beginn der Arbeiten so rechtzeitig zu verständigen, daß diese entweder die Leitung abschalten oder sonst geeignete Schutzmaßnahmen treffen kann.

Bei Bränden ist die nächste Betriebsstelle sofort zu benachrichtigen. Hochspannungsleitungen sollen nicht angepörrigt werden.

Transformatorhäuschen dürfen durch Unbefugte nicht betreten, Leitern an diese Häuschen nicht angelegt werden.

In der Nähe elektrischer Leitungen Drohen steigen zu lassen, ist lebensgefährlich, ebenso das Erklettern von Leitungsmasten.

Serpienen, von den Masten herabhängende oder an Erdboden liegende Leitungen zu berühren oder sich ihnen zu nähern, ist gefährlich. Vorübergehende sind in derartigen Fällen zu warnen. Die nächste Betriebsstelle der Überlandzentrale (des Elektrizitätswerkes) ist auf-

chnellstem Wege, womöglich telephonisch oder telegraphisch, zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist notwendig bei etwa an den Leitungen oder den Isolatoren beobachteten Licht- und Feuererscheinungen.

Einen Verunglückten, der unmittelbar oder mittelbar mit der Leitung noch in Berührung steht, anzufassen, ist lebensgefährlich; nur durch sachgemäßes Eingreifen kann ihm geholfen werden.

Bei der Hilfeleistung ist zu beachten:

Die Leitung ist, wenn irgend möglich, sofort spannungsfrei zu machen; ist dieses geschehen, so kann der Verunglückte ohne weiters von ihr getrennt werden. Für den Fall, daß die Leitung nicht sofort spannungsfrei gemacht werden kann, wird dem Nichtfachmann abgeraten, die Trennung trotzdem zu versuchen, da die Gefahr, daß noch weitere Personen dabei zu Schaden kommen, größer als die Aussicht auf Erfolg ist. Man warte vielmehr die Ankunft des Betriebspersonals ab und helfe diesem.

Bei Bewußtlosen ist so schnell wie möglich künstliche Atmung anzuwenden und bis zu 2 Stunden fortzusetzen, wenn nicht inzwischen der Arzt aus sicheren Anzeichen den Tod festgestellt hat.

Um die künstliche Atmung einzuleiten, legt man den Verunglückten auf den Rücken, öffnet alle beengenden Kleidungsstücke und schiebt ein Polster (z. B. einen zusammengerollten Rock) unter die Schultern, faßt mit einem Taschentuch die Zunge des Betäubten, zieht sie kräftig heraus, um die Luftwege frei zu machen, und bindet die Zunge mit dem Tuche an dem Kinn fest. Man kniet hinter dem Verunglückten nieder, das Gesicht dem Verunglückten zugewandt, faßt dessen rechten Arm am Ellenbogen, zieht sie über den Kopf, führt sie zurück und drückt sie an den Brustkasten. Die Bewegungen müssen langsam vorgenommen werden, etwa 15 mal in einer Minute.

Auf alle Fälle ist schleunigst ein Arzt zu holen und die nächste Betriebsstelle zu benachrichtigen.

#### Besondere Verhaltensmaßregeln für Kinder.

1. Du sollst weder an Leitungsmasten hinaufklettern noch an ihnen herumspielen!
2. Du sollst nicht auf Bäume, Gerüste oder dergleichen klettern, an denen Freileitungen vorbeiführen!
3. Du sollst nicht auf Transformatorenhäuschen und ihre Umzäunungen klettern!
4. Du sollst nicht in der Nähe von Freileitungen Drachen steigen lassen!
5. Du sollst nie einen von einem Leitungsmast herabhängenden oder am Erdboden liegenden Draht berühren oder auch nur in dessen Nähe gehen!
6. Du sollst Verankerungen von Leitungsmasten nicht berühren, auch nicht an ihnen rütteln oder schaukeln!
7. Du sollst nicht mit Steinen oder anderen Gegenständen nach den Porzellanisolatoren oder nach den Leitungsdrähten werfen!
8. Du sollst Transformatorenhäuser und Schaltkränne nicht betreten, auch wenn sie offensichtlich und unbeachtet sind!
9. Du sollst einen an elektrischen Leitungen Verunglückten nicht anfassen, aber du sollst sofort Ersthelfere zu Hilfe holen!

#### Erklärungen.

Nicht nur die Berührung der durch rote Blitzseile und durch Warnungsschilder der Masse gekennzeichneten Leitungen ist lebensgefährlich, sondern auch nicht gekennzeichnete Leitungen können unter Umständen, die der Nichtfachmann nicht beurteilen kann, Gefahren bringen.

Zu 2. Nicht nur durch die unmittelbare Berührung der Leitungen, sondern auch durch die Berührung von Ästen und Zweigen in der Nähe von Hochspannung führenden Leitungen können Menschen zu Schaden kommen, besondere Vorsicht ist daher auch beim Abernten der Obstbäume geboten, wenn sie sich in der Nähe von Freileitungen befinden.

Zu 3. An den Transformatorenhäusern führen häufig Leitungen herunter, die beim Erklettern der Häuschen oder Säune erreichbar sind. Diese Leitungen sind zwar vielfach isoliert, doch bietet auch die Isolierung keinen zuverlässigen Schutz, schon deshalb, weil sie im Freien leicht verwittert und dann von der Spannung durchschlagen wird.

Zu 4. Die Drahtschlinge können, besonders wenn sie etwas fest sind, im Falle einer Berührung mit einer Leitung den Strom gut leiten und so eine Verletzung oder den Tod des die Drahtschlinge haltenden Kindes herbeiführen.

Zu 5. Auch von einem die Erde berührenden Draht können starke Ströme in das Erdreich übertreten und die in die Nähe der Berührungsstelle tretenden Personen in höchstem Maße gefährden.

Zu 6 und 7. Dieses könnte das Reißen und Herabfallen der Drähte und damit eine Gefährdung der Vorüberkommenden zur Folge haben. Außerdem kann das Reißen auch nur eines einzigen Drahtes die öffentliche Stromversorgung eines großen Bezirkes und somit die Stilllegung vieler landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe nach sich ziehen.

Zu 8. Die Transformatoren- und Schaltstationen sollen stets verschlossen gehalten werden, so daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Jedoch kann durch Fahrlässigkeit, infolge Abbrechens eines Schlüssel oder aus einem ähnlichen Grunde die Tür eines Transformatorhäuschens einmal unverschlossen bleiben. In einem solchen Falle würde sich, da ein großer Teil der Einleitung in einer Transformatorstation unter Hochspannung steht, ein den Raum betretender Nichtfachmann in unmittelbare Lebensgefahr begeben.

#### Nr. 5.

##### Befehl des Kinematographentheater durch Schüler und Schülerinnen.

Nachdem der Erlass vom 8. März 1912 (H. II 164) (Zentralblatt S. 289) über den Besuch der Kinematographentheater durch Schüler und Schülerinnen durch das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 933) überholt werden ist, befehle ich ihn hiermit auf.

Der Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht. Berlin, den 2. September 1931

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

**Sammlung zugunsten der Erhaltung des Goethehauses  
in Frankfurt a. M.**

Das Freie Deutsche Hochstift (Frankfurter Goethemuseum) in Frankfurt a. M. veranstaltet eine Sammlung zugunsten der Erhaltung des Goethehauses, der Fortführung seiner Sammlungen und wissenschaftlichen Aufgaben sowie der Erweiterung des Goethemuseums. Bei der Bedeutung dieser Sammlung, deren Hauptzweck es ist, anlässlich des im Jahre 1932 bevorstehenden 100. Todestages Goethes den Ausbau von Goethes Geburtshaus in Frankfurt a. M. zu einem würdigen Goethemuseum sicherzustellen, mache ich auf die Sammlung besonders aufmerksam. Ich weise jedoch darauf hin, daß Sammlungen in den Schulen nicht zulässig sind.

Ferner bemerke ich, daß aus demselben Anlaß von Wilhelm Schäfer eine Schrift „Goethes Geburtshaus“ verfaßt worden ist, die zum Beilen der Sammlung verkauft wird. Diese Schrift, die sich für Schüler und Schulbüdereien eignet, kostet 1,20 RM., eine wohlfeile Ausgabe, die für Schüler bestimmt ist, 50 Rpf. Außerdem werden Postkarten und Legebücher zum Preise von 12 Rpf. bzw. 1. — RM. hergestellt werden.

Der Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 1931.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U U III A O III A, U I.

Nr. 7.

**Stundenzahl an Mittelschulen und gehobenen Klassen.**

Im Anschluß an meine Erlasse vom 10. Februar 1931 U. III E. 4290, U. III A. — und vom 14. September 1931 U. II 1250 — ordne ich folgendes an:

1. Die für den verbindlichen Unterricht an den Mittelschulen und den gehobenen Klassen (mit Mittelschulplan) bisher angelegte Wochenstundenzahl ist in allen Klassen um je 2 Stunden zu kürzen. Die eine dieser Stunden entfällt auf den technischen und den technisch-künstlerischen Unterricht, die andere auf den Unterricht in den Sprachen, der Geschichte und Erdkunde oder auf den Unterricht im Hausgemacht und Naturwissenschaften. Für die Kürzung sind im übrigen die im Erlaß vom 10. Februar 1931 U. III E. 4290, U. III — a aufgestellten Grundsätze maßgebend.

2. Die Schüler der unter Ziffer 1 genannten Schulen dürfen fortan nur an einem der für sie verbindlichen technischen Unterrichtsfächer teilnehmen.

3. Für die Einhaltung der Stundenpläne der mittleren Schulen und gehobenen Klassen, die nach dem Lehrplan der höheren Schulen arbeiten, gelten hingegen die Bestimmungen meines Erlaßes vom 14. September 1931 U. II 1250 beigefügten Stundenpläne.

4. Das Arbeitsmaß der Vetter größerer mittlerer Schulen betraut möglichst mindestens 14 Stunden. Das Arbeitsmaß der Lehrer an mittleren Schulen und gehobenen Klassen und die Klassenlehrerpflichten dieser Schulen sowie die weiteren gemäß den Bestimmungen meines Erlaßes vom 24. März 1924 — U. III O.

1108. 1 — (Zentralblatt S. 109). Die Durchführung dieser Bestimmungen ist auch weiterhin sorgfältig zu überwachen.

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1931.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U-III D Nr. 6664.

Nr. 8.

**Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung.**

In der Zeit vom 25. bis 31. Oktober d. Js. findet in Schulen aller Art in allen Landesteilen des Deutschen Reiches die Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung mit dem Zweck der Aufklärung der Jugend über die Schäden des Alkoholismus statt. Ich weise auf diese Veranstaltung empfehlend hin.

Material für ihre Durchführung kann von der Geschäftsstelle der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung in Berlin W. 9, Strojemannstraße 121/111, angefordert werden.

Dieser Erlaß gelangt nur im Zentralblatt zur Veröffentlichung.

Berlin, den 24. September 1931.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen und die Provinzialschulkollegien.

U III A 1670 U II.

Nr. 9.

**Anmeldung des Bedarfs an Lesebüchern für bergknappschäftliche Schulkinder.**

In Kürze werden den Herren Schulleitern die Vordrucke zur Berechnung des Bedarfs an Lesebüchern für bergknappschäftliche Kinder für das Schuljahr 1932 durch Verzichtung der Herren Schulkinder zugehen. Fehlende Vordrucke sind nachzufordern. Eine unmittelbare Beschaffung von Lesebüchern und anderen Lernmitteln durch die Schulleiter für Rechnung des Freizugelderfonds ist unzulässig.

Die Feststellung des Bedarfs hat auf Grund der von den Knappschäftsältesten ausgestellten Berechtigungskarten und genauer Beachtung des Vordruckes und der gegebenen Erläuterungen und Anmerkungen zu erfolgen. Die bergknappschäftlichen Schulkinder sind auf die rechtzeitige Beibringung der Berechtigungskarten hinzuweisen.

Um die fristgemäße Anmeldung des vollen Bedarfs zu ermöglichen, sind die Knappschäftsältesten angemessen. Berechtigungskarten im allgemeinen nur bis zum 10. Januar 1932 auszufüllen. Jedoch sind später eingehende Karten nicht zurückzuweisen, der weitere Bedarf vielmehr durch Nachtrag anzumelden.

Wegen Annahme gebrauchter Lesebücher durch die Schulkinder und Deduktion der Beschaffungshöhen für neue Lesebücher verweise ich auf unsere Verfügung vom 24. Dezember 1927 U. III S. Nr. 3694 (Amtl. Schulblat: 1928, Seite 5.)

Bis zum 15. Januar 1932 sind die Bedarfsberechnungen den Herren Schulräten zur Vorprüfung und Weiterreichung an uns vorzulegen.

Die Berechtigungskarten sind nicht einzureichen, sondern klassenweise geordnet bis zum Schluß des Schuljahres 1932 sorgfältig aufzubewahren.

O p p e l n, den 23. September 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
II c 8 F Nr. 250.

Nr. 10.

#### Genehmigung zur Leitung einer privaten polnischen Kleinkinderschule.

Der Kindergärtnerin Amalie Werzfein, geboren am 28. Juni 1907 in Jablunka, ist die Genehmigung zur Leitung einer privaten polnischen Kleinkinderschule in Groß Borek, Kreis Rosenberg, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von vorläufig 6 Monaten am 22. September 1931 erteilt worden.

O p p e l n, den 28. September 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
II a 3 P 3 Nr. 385/400 p.

Nr. 11.

#### Verordnung über die Befragung der Schulverhältnisse blinder und taubstummer Kinder.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (Ges. S. S. 168) und der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 21. Dezember 1911 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1912 S. 234), des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 (Ges. S. S. 207) und der Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes vom 1. März 1928 (Zentralbl. f. d. g. U. D. S. 95) in Verbindung mit dem Polizeiverwaltungs-gesetz vom 1. Juni 1931 (Ges. S. S. 77) und des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 (Ges. S. S. 162) verordnen wir für das Gebiet der Provinz Oberschlesien was folgt:

##### § 1.

(1) Die Personen, denen die Sorge für ein schulpflichtiges blindes oder taubstummes Kind zusteht, sowie diejenigen, deren Erziehung oder Pflege ein solches Kind anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, daß das Kind den in einer Anstalt für blinde oder taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht regelmäßig besucht und an den Veranstaltungen dieser Schule teilnimmt. Versäumt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die in Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorläufig oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schulverweismißfall eine Geldstrafe von 1 bis zu 25 Reichsmark verhängt. Die gleiche Strafe ist verhängt, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen sich entgegen dem Verlangen des Schulleiters weigern, das schulpflichtige Kind zur Unterbrechung seines Gesundheitszustandes dem Schul- oder Amtsarzt zuführen oder ein privatarztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren dürfen ein schulpflichtiges blindes oder taubstummes Kind während der Zeit, in der es am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung der Schule teilzunehmen hat, sowie während der zum Gange dorthin erforderlichen Zeit nicht beschäftigen, auch nicht dulden, daß das Kind während dieser Zeiten durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter in ihrem Dienst beschäftigt wird. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung wird gegen die Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 bis zu 150 Reichsmark verhängt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verhängt ist.

(3) Die gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, die schulpflichtige blinde und taubstumme Kinder oder die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmen, der Schulpflicht entgegenzuhandeln.

##### § 2.

Gegen die im § 1 Satz 1 bezeichneten Personen wird eine Geldstrafe von 1 bis 25 Reichsmark verhängt, wenn sie ein schulpflichtiges blindes oder taubstummes Kind, das in einer Anstalt für blinde oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte untergebracht ist, von dem aus es eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen kann, unbefugt zurückholen.

##### § 3.

(1) Weigert sich eine der im § 1 Satz 1 bezeichneten Personen, das blinde oder taubstumme Kind der Anstalt oder Familie, der es überwiesen ist, gemäß der Aufforderung des zuständigen Kommunalverbandes zuzuführen, oder erfolgt die Überführung nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Aufforderung, so ist das Kind zwangsweise zuzuführen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein Kind beharrlich ohne genügenden Grund die Schule verläßt.

(3) Für die zwangsweise Zuführung gelten die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 (Ges. S. S. 207) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

##### § 4.

(1) Die Strafverfolgung in den Fällen des § 1 und 2 tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder des zuständigen Kommunalverbandes ein; eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Die durch polizeiliche Strafverfolgung einbüßten zeitweisen Geldstrafen fallen derjenigen örtlichen Polizeiverwaltung zu, die für die Festlegung der Geldstrafe zuständig ist.

(3) Geldstrafen, die durch gerichtliche Urteile verhängt worden sind, fließen der Staatskasse zu.

##### § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verbindung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Provinzial-Schulkollegiums Opole betr. die Befragung von Schulverweismißern vom 1. Oktober 1924 aufgehoben.

O p p e l n, den 10. August 1931.

Präsident-Schulkollegium.

Dr. Grabowski, Dr. Kleinert,  
Dr. Kromczynski.

Nr. 12.

**Schulpraktische Ecke.****Alkoholfreies Jugendleben.**

Im Weltkriegsjahr 1917 fand in Essen der 1. Deutsche Kath. Kongress für alkoholfreies Jugendberziehung statt, zu dem 8 kath. Verbände eingeladen hatten. In der Öffentlichkeit konnte er inmitten der Kriegsergebnisse begreiflicherweise keine starke Beachtung finden. Was weitblickende Jugendfreunde schon in Essen als Aufgabe hinstellten: Erziehung zu einem vom Reizmittel Alkohol freien Jugendleben, das setzte sich in den Notjahren nach dem Kriege in der öffentlichen Meinung, insbesondere bei allen Pädagogen von Ruf, immer mehr als unabweisbare Forderung der Zeit durch. So kam es, da es 12 Jahre später nicht mehr 8, sondern nicht weniger als 52 kath. Verbände waren, darunter 11 Erziehungsorganisationen, die Ende 1929 zum 2. Nationalen (und zugleich 1. Internationalen) Kath. Kongress für alkoholfreies Jugendberziehung nach Münster i. W. einluden. Die Tagung war ein voller Erfolg und wurde von der Presse fast ausnahmslos als eine positive, bedeutsame Veranstaltung anerkannt. Als Niederschlag der Tagung erschien das Buch „Alkoholfreies Jugendleben“<sup>1)</sup>, Wege der Pädagogik und Selbsterziehung, herausgegeben von H. Grotz und E. Reich. U. a. schreibt Rektor Weber-Bohum, der Vorsitzende des Kath. Lehrerverbandes über dieses Buch in der „Pädagogischen Post“ vom 18. 9. 1930: „Für alle, die in der Jugendberziehung und Jugendführung tätig sind, bietet die Schrift ein überaus wertvolles Material. Sie sollte daher in keinem

<sup>1)</sup> Hohenederlag, Berlin S.W. 48, 208 S., broschiert 4,50 RM., geb. 5,50 RM. Bei Voreinsendung des Betrages nebst 0,20 RM. für Porto bis 31. 10. d. Js. liefert der Verlag das Buch mit 20% Nachsk. D.S.K. Hoheneder-Zentrale, Berlin S.W. 48, Berlin Nr. 73 605.

Lehrerhaufe, in keiner Schule fehlen.“ Ähnlich empfehlend äußert sich Konrektorin Schmitz, die Vorsitzende des Vereins kath. deutscher Lehrerinnen, über das Buch, Wer sich über die gesamte Frage der schulischen und außerschulischen Erziehung der Jugend zu einem dem Alkohol freien Jugendleben ein auf einwandfreien, modernen Grundlagen beruhendes Bild machen will, der greife zu diesem Werk. Wer nur eine kurze Einführung in die schulische Behandlung der Alkoholfrage wünscht, dem sei das Sonderheft: „Alkoholfreies Jugendberziehung“ (3/1931) der „Sobrietas“<sup>2)</sup> empfohlen. Die Zweimonatschrift „Sobrietas“ ist das Merkblatt des Bundes abstinenter kath. Erzieher, der Jugendberzieher aller Schulgattungen und Angehörige von Berufen mit volkserzieherischem Charakter umfaßt.

Breslau 9, Domplatz 11.

Dr. Plachetka,

Geschäftsführer des Oberöf. Katholikenauschusses gegen den Alkoholmißbrauch.

Nr. 13.

Am 11. Oktober bedenkt die evangelische Welt des Todes Zinglis auf dem Schlachtfeld von Kappel. Im evangelischen Religionsunterricht aller Schulen sollte das Gedächtnis dieses Mannes durch die Erinnerung an sein Wirken lebendig erhalten werden. Der Erlaß wird auch im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin W 8, den 7. Oktober 1931.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II Nr. 1309. I, U III A, G L.

<sup>2)</sup> Hohenederlag, Preis 0,60 RM. nebst 0,10 RM. für Porto.

**II. Personalmeldungen.****Schulouffizi:  $\Delta$** 

Beurlaubt:  
Schulrat Babisch in Gleiwitz vom 5. Oktober bis 24. Oktober; Vertreter: Schulrat Hahnert-Gleiwitz.

Schulrat Dr. Wreschnich in Groß Strehly vom 12. Oktober bis 24. Oktober; Vertreter: Schulrat Zimmer-Groß Strehly.

**Lehrer und Lehrerinnen.****Endgültig sind angestellt:**

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Dombrowski, Paul	Scheibitz	Zwofschütz	Hauptlehrerstelle	1. 11. 1931
Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:		Derzeugungen in den Ruhestand:		
Schulamtsbewerber Paul Polak in Kassel am 17. September 1931; Schulamtsbewerber Theodor Kloppe in Gleiwitz am 22. September 1931; Schulamtsbewerber Josef Schmitz in Mieschowitz am 23. September 1931; Schulamtsbewerberin Charlotte Großmann in Bautzen am 26. September 1931.		Hauptlehrer Karl Hirschberger in Bösdorf zum 1. Oktober 1931; Hauptlehrer Karl Hiewiesch in Großschütz zum 1. Oktober 1931; Lehrer Alberti Löffler in Wols zum 1. Oktober 1931; Konrektorin Hedwig Dietrich in Beuthen zum 1. Oktober 1931.		
<b>Todesfall:</b>				
Rektor Anton Göttschalk in Dannewitz am 14. September 1931.				

## III. Erledigte Stellstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Rosenberg O/S.	Rosenberg	1. Lehrerstelle mit Organistenbefähigung	nicht vorhanden	1. 10. 1931	Schulrat Dwucet in Rosenberg bis zum 30. 10. 1931.

## IV. Nichtamtlicher Teil.

Verlangen Sie die leichtfällige

**Cieplik's Klavierschule**

zur Ansicht 1. Bd. Brosch. RM. 5,-, II. Bd. RM. 3,50.

Verlag Th. Cieplik in Beuthen O. S.

**RADIO**

Spezial-Geschäft

I. Kramarczyk

Ratibor O/S., Lange Straße 20.  
Tel. 2633empfiehlt stets die neuesten  
Apparate; bequemste Teil-  
zahlungsmöglichkeit.**Konrad Seidel, Oppeln**

Ferenstr. 2641. • Gr. Strahlitzer Str. 10a

**Umzüge  
gut und preiswert****Die Brille**

erhalten Sie gut und preiswert

**bei Brillen-Ziemek**

Oppeln, Krakauer Straße 39

**Weihnachtsstippen**

Zimmerkreuze

Orabkreuze

Warteln

fertigt gut und preiswert

**Alois Schmidt**

Landek i. Schlef.

Stefler für kirchliche Kunst. Gegr. 1878

Holz- und Metallbauerei

Holer- und Verzöger-Berufstätten

**Gebr. Süttinger**

Schneidemeister

Ratibor O/S., Neue Str. 22. Tel. 2256.

Anfertigung eleganter

Herren-Garderoiben zu billigsten

Preisen. Großes Stofflager.

**Pianos · Harmoniums**

Inh. M. Grocholl, Ratibor O/S.,

Bahnhofstraße 3, I. Fernruf 9178.

Nur erstklassige Marken bei

kulanten Zahlungsbedingungen

preiswert zu verkaufen. Ge-  
legenheitskäufe stets am Lager.**Viollnen  
und Zupfinstrumente**

in großer Auswahl

empfeht Musikhaus

Walter Langner, Neisse,

Zollstr. 8. — Tel.: 311.

**Beamte, Lehrer,**

kauft Möbel im Volkspreis. Viele glauben, infolge billigen  
Preise bekommt man im Volkspreis nur alte Möbel. Diese  
Aufficht ist falsch. Die modernsten Schloß, Herren- u. Speisezimmer,  
Pianos und Harmoniums, Küchen, Koffervaren und alle Sorten  
and. Möbel lagern zum billigen Verkauf. Lagerbereich in 5 Gtag.  
Auf Wunsch Teilzahlung, Abtransport wird besorgt. Im Be-  
darfsfälle muß man die richtige Adresse haben, daher für immer  
notieren. Meldungen an den Lagerhalter des

Erich Breslauer Möbel-Volkspreis

Robert Wilhelm Straße, Berliner Str. 9

**Wenn Radio, dann Tehag.**

Tausende, zufriedene Kunden in Stadt und Land.

Größe Auswahl, bequemste Zahlungsbedingungen.

**RADIOHAUS TEHAG**

Größtes Spezialgeschäft Oberschlesien.

OPPELN, KRAKAUERSTR. 45. TELEFON 3910.

**Alle Neuerscheinungen**

auf dem Weihnachts-

Prospecte bereitwillig.

Wiebatsch's Buchhandlung, Breslau.

**Möbel - Haus J. Buchalik, Neisse %.**

Größte Auswahl

Niedrigste Preise

Freie Lieferung

**Radio-Giersch, Neisse O/S.**

Zollstraße 17, Eingang Josefstraße. Telefon 745.

Die größte Auswahl! Die modernsten Apparate.

Filiale: Heinz Fuchs, Ottmachau, Bahnhofstraße 31. Telefon 230.

**Ihr Augenglas**

erhalten Sie richtig und fachmännisch angepaßt bei

**Optiker Moecke, Neisse,**

RING 24 (gegenüber dem Rathaus). Tel. 393. Gegr. 1900.

**Weihnachts-  
spiele**

Märchen - Krippenspiela - Volkstücker

Neu erschienen:

ELSE WERKMEISTER

Maxels Weihnachtstraum, 4 Spieler

Der Weihnachtsmann steht, 16-20 Sp

FRANZ BAUER

Der Kinder Spiel vom heiligen Christ

9 Spieler

ERICH BOCKEMÖHL

Und den Menschen ein Wohlgefallen

Beliebig viel Spieler

Bestellen Sie unsere 12 neuen Spiellührer

in interess. Aufsätzen. Zusend. kostenlos.

EDUARD BLOCH, Berlin C2

**PELZ - EINKAUF IST VERTRAUENSACHE****Otto Schareck, Ratibor**

Ring 3 / Tel. 3085 / Gegründet 1816

Großes Lager in Pelzwaren aller Arten

Solide Kürschnerarbeit bei mäßigen Preisen

Großes Lager in Herrenhüten und Herrenmützen

REPARATUREN und NEUANFERTIGUNGEN

werden in eigener Werkstatt ausgeführt

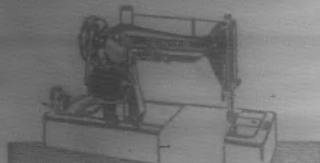
Die **Umlaufzeit**

haben sich schon jetzt

**Singer**

**Nähmaschinen**  
bestens bewährt

*Leichtflur - Bergschleier - Aufhängemaschinen  
in bester Ausführung jederzeit lieferbar*



SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT  
Singer Läden überall

Hauptgeschäft für Schlesien:  
Breslau, Schweidnitzer Str. 5, Singerhaus

## Interessantes Rechnen

Ein Arbeitsbuch für Grund-  
schüler von FLORIAN ÖPITZ

4 Hefte, je RM. 0,40 — Ausgabe für wenig  
gegliederte Schulen 2 Hefte je RM. 0,60

Methodik: Freie geistige Schularbeit im  
Rechenunterricht der Grundschule RM. 1,—

Während für die Schöpfung des vorliegenden Rechen-  
werkes waren jene neueren Grundsätze über die Unter-  
richtsmethode, die in dem von Gaudig geprägten Worte von  
der „freien geistigen Schularbeit“ einen kurzen treffenden  
Ausdruck gefunden haben. In der Grundschule ist dies  
besonders im Rechenunterricht nur möglich, wenn der auf-  
tretende Stoff dem Erfahrungsreife der Kinder ent-  
nommen ist, wenn seine Behandlungsweise den Ent-  
wicklungsstufen der Kindesseele Rechnung trägt.

Die allgemeinen methodischen Erwägungen, nach denen  
das Heft gestaltet ist, führt der Verfasser in der Schrift  
„Freie geistige Schularbeit im Rechenunterricht der  
Grundschule“ aus. (RM. 1,—)

Verlangen Sie Prüfungsexemplare

Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

Verlangen Sie Prüfungsexemplare

# Der Reiche Quell.

Ein Verzeichnis empfehlenswerter  
Jugendchriften.

Herausgegeben vom Landesverband  
Schlesien der Vereinigten Deutschen  
Prüfungsausschüsse. Jugendchriften.

144 Seiten mit Bildern. / Einzelpreis RM. 0,50

Angabe der Verzeichnis-Nummer genügt für  
Bestellung bei  
**Priebeatsch's Buchhandlung,**  
Breslau und Oppeln.

Demnächst erscheint:

## Karte des Kreises Rosenberg

Maßstab: 1 : 25000

Preis nur RM. 44,—

**Priebeatsch's Buchhandlg.,  
Breslau**

## Auch das war einmal!

Geschichten aus vielen Jahrtausenden  
von Richard Müller.

Inhalt:

1. Die Eiben, das Ungeheuer und das Land ohne Men-  
schen — 2. Die Geschichte von Raab und ihrem Kinde. —
3. Ein Übergang. — 4. Jäger aus Mähren. — 5. Die  
Städler der schwarzen Erde. — 6. Glanz vom Süden. —
7. Sie suchten den Ur. — 8. Weß Thor es wollte.

Auf gutem, halbfreiem Papier in farbigen Halbfein-  
band mit Bild Preis RM. 5,—.

Für Schüler-, Haus- und Volksbüchereien jeder Art!

**Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau u. Oppeln**

Verlangen Sie Prüfungsexemplare